Verlagsvertrag (Herausgabe einer Zeitschrift)

I. Vertragsparteien

1. Verlaggeber:  
   Herr Kurt Müller, Inhaber einer Generalvertretung für Motorräder, 8000 Zürich
2. Verleger:  
   Firma Motopress AG, Länggasse, 3000 Bern

II. Präambel

1. Der Verlaggeber hat als Marktlücke auf dem Sektor für Motorradrevuen entdeckt, dass keine Zeitschrift existiert, welche sich speziell an die Liebhaber von Veteranen wendet. Er hat deshalb die Idee und Gestaltung für eine Monatszeitschrift «Veteranen Motorräder» für das erwähnte Zielpublikum entworfen.
2. Der Verleger ist eine Druckerei, welche die Herausgabe und den Vertrieb dieser Monatszeitschrift übernehmen will.

III. Vertragsgegenstand

1. Der Verleger übernimmt mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages die Verlagsrechte für die Herausgabe der Monatszeitschrift «Veteranen Motorräder (Revue für Motorradveteranen).
2. Der Verlaggeber bestätigt, dass er zur Zeit des Vertragsabschlusses zur Verlagsgabe berechtigt ist und dass er allenfalls die notwendigen Urheberrechte hat.
3. Das Vertragsrecht beinhaltet die Herausgabe einer Monatszeitschrift «Veteranen Motorräder». Der Verleger hat das Recht, das in Verlag genommene Werk frei zu gestalten (Titel, Ausstattung, Preise, Umfänge, Vertriebsmassnahmen etc.). Der Verleger ist berechtigt, die Zeitschrift auch in anderer Sprache herauszugeben.
4. Sämtliche weiteren Verwertungsrechte aus dieser Zeitschrift (Abgabe II von eigenen Artikeln, Bildern, Sammelveröffentlichungen, Abdruckrechte für das In- und Ausland, Senderechte, Lizenzrechte etc.) stehen dem Verleger zu.
5. Der Verlaggeber verpflichtet sich, die abgegebenen Verlagsrechte in keiner Art und Weise zu konkurrenzieren und mit einem anderen Verlag auf ähnlichem Gebiet tätig zu werden. Bei einer Übertretung dieses Konkurrenzverbotes hat der Verlaggeber nebst der Zahlung einer Konventionalstrafe pro Fall von CHF 5000.– dem Verleger den Schaden zu ersetzen. Überdies kann der Verleger die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes verlangen.

IV. Entschädigung

1. Für die Übernahme der Verlagsrechte bezahlt der Verleger dem Verlaggeber ab Erscheinen der ersten Monatsnummer 1994 «Veteranen Motorräder» einen Betrag von pauschal CHF 300.– pro erschienene Nummer.
2. Die Entschädigungspflicht gemäss vorstehender Ziffer besteht bis zur Erreichung einer Summe von CHF 30 000.– total. Mit der Zahlung dieser Entschädigung sind sämtliche Ansprüche des Verlaggebers aus diesem Vertrage abgegolten.

Die Zahlung wird gestaffelt wie folgt entrichtet:

Für 1994: CHF 300.– pro erschienene Nummer; bei 12 Nummern total CHF 3600.–

Für 1995: CHF 300.– pro erschienene Nummer; auf den 31.12.1995 wird zudem die Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag für die Monatsnummern und dem Betrag von CHF 10 000.– ausbezahlt.

Für 1996: CHF 300.– pro erschienene Nummer; auf den 31.12.1996 wird zudem die Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag für die Monatsnummern und dem Betrag von CHF 15 000.– ausbezahlt.

Für 1997: CHF 300.– pro erschienene Nummer; auf den 31.12.1997 wird zudem die Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag für die Monatsnummern und dem Betrag von CHF 20 000.– ausbezahlt.

Für 1998: CHF 500.– pro erschienene Nummer; auf den 31.12.1998 wird zudem die Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag für die Monatsnummern und dem Totalbetrag von CHF 30 000.– ausbezahlt. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Verlagsrechte dem Verlaggeber abgegolten.

V. Schlussbestimmungen

1. Der Verleger trägt ab Unterzeichnung dieses Vertrages das volle finanzielle Risiko für das neue Projekt.
2. Sollte der Verleger innerhalb der ersten 8 Nummern 1994 zur Überzeugung gelangen, dass die weitere Herausgabe des Objektes wegen fehlender Akzeptanz im Markt nicht mehr zu verantworten ist, hat der Verlaggeber das Recht, die Zeitschrift bzw. Verlagsrechte anderweitig zu verwerten. Der vorliegende Vertrag fällt dahin mit Zustellung einer eingeschriebenen Mitteilung an den Verlaggeber, dass das Werk nicht mehr weitergeführt werde. Ab diesem Zeitpunkt hat der Verlaggeber das Recht, seine Verlagsrechte anderweitig zu verwerten. Keine der beiden Parteien kann bei dieser Art der Vertragsauflösung rechtliche Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.
3. Sind 1994 mehr als 8 Nummern der Zeitschrift erschienen, so ist es dem Verleger gestattet, das Projekt jederzeit einzustellen. In diesem Falle verbleiben die Verlagsrechte ausschliesslich dem Verleger zur allfälligen gelegentlichen Wiederverwertung. Würde der Verleger die Verlagsrechte innerhalb von 18 Monaten nach Einstellen der Herausgabe wieder verwerten, so würde die Entschädigung für die Wiederverwertung der Verlagsrechte zwischen Verleger und Verlaggeber hälftig aufgeteilt, wobei der Verlaggeber nicht mehr als CHF 300.– pro Nummer bis zum Total von CHF 30 000.– erhält. Darin mit eingerechnet sind bereits bezogene Vergütungen gemäss Ziff. IV.1. und 2. hievor.
4. Hat der Verleger 18 Monate nach Einstellen der Herausgabe eine Wieder­verwertungsmöglichkeit für die Verlagsrechte nicht gefunden, so wird der Verlaggeber berechtigt, eine solche zu suchen und die Verlagsrechte weiter zu vergeben. Diesfalls wird die Entschädigung für die Wiederverwertung der Verlagsrechte zwischen Verlaggeber und Verleger hälftig aufgeteilt.
5. Der Verlaggeber erhält vom verleget jeweilen ein Freiexemplar jeder herausgegebenen Nummer.
6. Der Verlaggeber verpflichtet sich, seine Hilfe der neuen Zeitschrift angedeihen zu lassen; insbesondere liefert er dem Verleger Adressen von Veteranenclubs und weitere in diesem Zusammenhang stehende Interessenten; er vermittelt den Zugriff auf nur ihm zugängliche Archive und verwendet sich für die Inserateakquisition, für welche ihm die beim Verleger übliche Vermittlerprovision zusteht.
7. Das Copyright ist beim Verleger, was bedeutet, dass keine Verfügungen über Teile des Werkes erfolgen dürfen, noch dürfen Zeitungsartikel oder kleinere Beiträge ohne Zustimmung des Verlegers in irgendwelcher Form verwendet oder verwertet werden.
8. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
9. Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
10. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 3000 Bern.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_